

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): "L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreisverkehr Uelleber Straße" (unnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006 - Hochwasserschutz in Gotha - nachgefragt Teil VII

Aus den Antworten der Landesregierung auf meine Kleinen Anfragen 7/3470, 7/4571, 7/4572 und 7/4706 in den Drucksachen 7/6152, 7/7897, 7/7898 und 7/8093 ergeben sich im Zusammenhang mit einem Artikel der Tageszeitung Thüringer Allgemeine vom 28. Juli 2023 Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5156** vom 14. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Aus dem Gesamtzusammenhang und den Ausführungen im genannten Artikel in der "Thüringer Allgemeinen" vom 28. Juli 2023 kann geschlussfolgert werden, dass es sich bei dem genannten Termin um den Erörterungstermin vor dem Landgericht Erfurt im Rahmen des selbstständigen Beweisverfahrens mit dem Aktenzeichen 9 OH 23/17 handelt, in dem der Freistaat Thüringen als einer der Antragsgegner Verfahrensbeteiligter ist. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Landgericht mit Beschluss vom 16. Juni 2023 angeordnet, dass binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben war. Diese Klage wurde am 24. August 2023 beim Landgericht Erfurt eingereicht. Vor dem Hintergrund dieser Klage und der noch ausstehenden Kostenentscheidung für das selbständige Beweisverfahren ist die zivilrechtliche Befassung in dieser Angelegenheit nicht abgeschlossen. Die Landesregierung kann und wird daher in der nachfolgenden Beantwortung einer abschließenden gerichtlichen Bewertung der im selbstständigen Beweisverfahren erhobenen Beweise im Rahmen eines Zivilrechtsverfahrens nicht vorweggreifen.

1. Ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bauliche Maßnahmen korrekt und vollumfänglich nach Planfeststellung umgesetzt werden?

Antwort:

In Abhängigkeit vielfältiger Randbedingungen ist für die Erlangung von Baurecht zur Realisierung von Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren und in dessen Ergebnis ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Näheres regeln Gesetze und Verordnungen. Sofern sich im Zuge der Realisierung von Straßenbaumaßnahmen aus neuen oder geänderten Randbedingungen die Notwendigkeit einer Änderung von planfestgestellten Vorhaben ergeben, so bedarf dies, in Abhängigkeit von Art und Umfang solcher Änderungen, gegebenenfalls einer sogenannten Planänderung.

Ein Vorhabenträger hat grundsätzlich eine Baumaßnahme gemäß vorliegendem Baurecht umzusetzen. Für die Landesstraßen liegt dabei die Verantwortung beim Land, welches durch das Landesamt für Bau und Verkehr vertreten wird. Für Bundesstraßen liegt die Verantwortung aufgrund der Ausübung der Auftragsverwaltung ebenfalls beim Land, welches je nach Projekt entweder durch das Landesamt für Bau und Verkehr oder die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vertreten wird. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft übt als oberste Straßenbaubehörde die Fachaufsicht aus, die sich neben organisatorischen Maßnahmen in ausgewählten Fällen auch auf die detaillierte Projektebene erstrecken kann.

2. Aus welchem Grund hält sich das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit einer Bewertung der vermeintlichen Nichtherstellung des Hochwasserschutzes zurück, wenn doch die originären Aufgaben des Ministeriums nicht mit zivilrechtlichen Klagen korrelieren?

Antwort:

Bezüglich der offensichtlich hergestellten Bezüge zum in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage genannten Artikel in der "Thüringer Allgemeinen" und der darin wiedergegebenen Auffassung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft bezüglich einer Bewertung von Unterlagen eines zivilrechtlichen Verfahrens verweise ich auf meine Vorbemerkungen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Im Übrigen ergibt sich gegenüber den Erläuterungen in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/3470 (Drucksache 7/6152) bezüglich der realisierten Baumaßnahmen kein neuer Sachstand.

Karawanskij
Ministerin